

Bestellschein - Lizenzvereinbarung

Wir,

Vollständiger Firmenwortlaut: _____

Straße: _____

Land-Postleitzahl/Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E- Mail: _____

als LIZENZNEHMER
in weiterer Folge kurz „LIZENZNEHMER“ genannt,

bestellen von
EVVA Sicherheitstechnologie GmbH
Wienerbergstraße 59–65, 1120 Wien
FN 120755 g (HG Wien)
UID: ATU 65126268

als LIZENZGEBER in weiterer Folge kurz „LIZENZGEBER“ genannt, nachstehende Lizenz(en).

Der LIZENZGEBER hat ein Softwareprodukt (in weiterer Folge kurz das PRODUKT laut Punkt 1. 3. der Allgemeinen Lizenzbedingungen) entwickelt. Der LIZENZNEHMER beabsichtigt, einen Datenträger samt ein oder mehreren Lizenzen für die Nutzung unter den in der Lizenzvereinbarung (Bestellschein) und den Allgemeinen Lizenzbedingungen des LIZENZGEBERs näher genannten Voraussetzungen und zu den angeführten Bedingungen zu kaufen.

Die dem LIZENZNEHMER eingeräumten Rechte sind jedenfalls nicht übertragbar und nicht ausschließlich. Der LIZENZNEHMER anerkennt ausdrücklich die Anwendbarkeit der Allgemeinen Lizenzbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIZENZGEBERs und bestätigt, diese erhalten zu haben. Die Verrechnung erfolgt – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – zu den jeweils gültigen Preisen laut Preisliste des LIZENZGEBERs, soweit nicht etwas Anderes schriftlich angeführt ist. Abweichungen welcher Art auch immer, so insbesondere von den Allgemeinen Lizenzbedingungen des LIZENZGEBERs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen (Rück)Bestätigung des LIZENZGEBERs.

PRODUKT / PROGRAMMBEZEICHNUNG: _____ **EVVA SATELLIT** _____

Freizuschaltende Module:

- | | | |
|--|------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Modul 1 | Satellit Verwaltung | Schlüsselverwaltung |
| <input type="checkbox"/> Modul 2 | Satellit Verwaltung | Schlüssel- u. Zylinderverwaltung |
| <input type="checkbox"/> Anlagen Nr.: _____ | Gilt für Modul 1 u. Modul 2 | Satellit Datenbank für Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> Upgrade Liz.Nr.: _____ | Gilt für Modul 1 u. Modul 2 | Von Version 3.62 auf 4.0 |
| <input type="checkbox"/> Modul 3 | Satellit Planer | Schließanlagen erfassung |
| <input type="checkbox"/> Modul 4 | Modul 2+ Modul 3 | Kombipaket |
| <input type="checkbox"/> Modul 6 | Satellit Planer | Angebotserstellung / LV |
| <input type="checkbox"/> Folgelizenz | Gilt von Modul 1 bis Modul 6 | Für Einsatz bei nicht vernetzten Standorten |
- (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

LIZENZNEHMER (firmenmäßige Fertigung)

Angebotsnummer (Referenz)

Den für die Inbetriebnahme der Software erforderlichen Zugangscode und/oder Datenträger werden wir Ihnen unmittelbar nach Erhalt dieser Lizenzanforderung (**Telefax: +43-(0)1- 812 20 - 71**) übersenden. Das Vertragsverhältnis kommt mit Zusendung des Zugangscode und/oder Datenträgers zustande. Der LIZENZGEBER behält sich vor, den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Erwerber der Lizenz (in weiterer Folge kurz LIZENZNEHMER) anerkennt, dass jede Verwendung, Nutzung und Zurverfügungstellung des LIZENZMATERIALS (Definition siehe 1.2) ausschließlich zu nachstehenden Allgemeinen Lizenzbedingungen, die im Rahmen des Erwerbes der Lizenz oder durch erstmalige Verwendung des PROGRAMMES oder durch Bruch des Siegels ausdrücklich anerkannt werden, erfolgt. Ergänzend gelten allfällige Zusatzregelungen in einer Lizenzvereinbarung und subsidiär die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Evva-Werk Spezialerzeugung von Zylinder- und Sicherheitsschlössern Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft (in weiterer Folge kurz LIZENZGEBER).

Die Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für alle Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Nutzung von Software oder vergleichbaren Produkten des LIZENZGEBERS, mögen diese auch Teil der Lieferung einer gesamten Anlage oder sonstiger Bestandteile einer Vereinbarung sein. AGB oder sonstige Vertragsschablonen des LIZENZNEHMERs oder Verweise auf diese gelten auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt des LIZENZGEBERS nicht.

Allgemeine Lizenzbedingungen

I Begriffsdefinitionen

I.1 Programm

Unter PROGRAMM im Sinne dieser Vereinbarung verstehen die Vertragsparteien das vom LIZENZGEBER entwickelte jeweils lizenzgegenständliche Computerprogramm. Mit dem PROGRAMM ausgelieferte Softwareprodukte von Drittanbietern, insbesondere Open Source Software, sind von diesem unabhängig und unterliegen jeweils eigenen Lizenzbestimmungen.

I.2 Lizenzmaterial

Das LIZENZMATERIAL umfasst das PROGRAMM laut Definition in der jeweiligen Lizenzvereinbarung im jeweiligen Lizenzumfang und eine allfällige Dokumentation. Eine allfällige Dokumentation besteht gegebenenfalls aus den für die lizenzierten Module des PROGRAMMES relevanten Teilen.

I.3 Produkt

Soweit in weiterer Folge vom PRODUKT gesprochen wird, versteht man hierunter das LIZENZMATERIAL zuzüglich sämtlicher Rechte, Marken, Muster, Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Kennzeichen oder sonstige Schutzrechte – welcher Art auch immer – in Zusammenhang mit dem LIZENZMATERIAL sowie dem damit verbundenen Know-how.

I.4 Update

Unter UPDATE werden geänderte/verbesserte Versionen des PROGRAMMES verstanden. Geringfügige UPDATES werden als MINOR RELEASE bezeichnet und durch eine Änderung der Versionsnummer hinter dem Kommapunkt ausgedrückt. MAJOR RELEASES haben eine über den Umfang von MINOR RELEASES hinausgehende Verbesserung oder eine Erweiterung des Funktionsumfanges, der noch

nicht den Umfang eines UPGRADES erreicht, zum Inhalt. Die Versionsnummer wird bei MAJOR RELEASES vor dem Komma geändert. Die Bezeichnung von Änderungen als MAJOR oder MINOR RELEASE, UPGRADE oder PATCH steht im freien Ermessen des PRODUZENTEN.

I.5 Patches

PATCHES sind kleine Routinen, die zu einer Fehlerbehebung oder Verbesserung dienen. Sie ändern das PROGRAMM oder die Umgebung des PROGRAMMES.

I.6 Upgrade

Ein UPGRADE ist ein PROGRAMM mit erweitertem Funktionsumfang oder wesentlichen Verbesserungen.

II Vertragsgegenstand, Nutzungsrecht

1. Der LIZENZGEBER ist Inhaber sämtlicher Rechte am PRODUKT. Darüber hinaus hält er am PRODUKT bzw Bestandteilen des PRODUKTES auch sonstige Schutzrechte, wie beispielsweise Markenrechte.
2. Der LIZENZGEBER gewährt dem LIZENZNEHMER ein – soweit in weiterer Folge nicht anders vereinbart – nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, das LIZENZMATERIAL zu den nachstehenden Bedingungen im Rahmen des jeweiligen Lizenzumfanges während des aufrechten Bestandes dieser Lizenzvereinbarung zu nutzen. Sonstige Rechte an dem LIZENZMATERIAL oder dem PRODUKT – welcher Rechtsnatur auch immer – werden dem LIZENZNEHMER nicht eingeräumt.
3. Das LIZENZMATERIAL wird nach Maßgabe der jeweiligen Lizenzvereinbarung lizenziert. Im Zweifel gilt die Lizenzierung nach

- Arbeitsplätzen; im Zweifel ist ein Arbeitsplatz lizenziert.
4. Das PROGRAMM wird dem LIZENZNEHMER in maschinenlesbarer handelsüblicher Form in Objektcode überlassen. Soweit vorhanden wird dem LIZENZNEHMER für die jeweils lizenzierten Teile des PROGRAMMES eine Beschreibung (Dokumentation) übergeben. Der LIZENZGEBER kann eine allfällige Dokumentation auch in maschinenlesbarer Form über das Internet oder auf technisch vergleichbare Weise zur Verfügung stellen.
 5. Der LIZENZNEHMER ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch zu kopieren und zu verwenden. Der LIZENZNEHMER kann ausschließlich für Sicherheitszwecke zu seinem eigenen Gebrauch im Rahmen der Lizenzvereinbarung Vervielfältigungen des PROGRAMMES herstellen. Es ist untersagt, das LIZENZMATERIAL ohne ausdrückliche Zustimmung des LIZENZGEBERS entgeltlich oder unentgeltlich zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu veräußern oder in welcher Form auch immer gänzlich oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Unternehmen oder Personen, wenn und solange sie mit der direkten Aufrechterhaltung des Betriebs beauftragt sind und einer Geheimhaltungsvereinbarung z.B. auch im Rahmen eines Dienstvertrages mit dem LIZENZNEHMER unterliegen (sog WARTUNGSPERSONAL). Der LIZENZNEHMER hat sicherzustellen, dass auch durch WARTUNGSPERSONAL das LIZENZMATERIAL oder sonstige mit dem PRODUKT in Zusammenhang stehende Informationen welcher Art auch immer, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des LIZENZGEBERS, nicht abfließen und beim WARTUNGSPERSONAL bei Beendigung dieser Funktion (sohin, wenn diese zu Dritten im Sinne dieser Bestimmung werden) nicht verbleiben.
 6. Unterlizenzen dürfen vom LIZENZNEHMER nicht eingeräumt werden. Ebenso wenig kann der LIZENZNEHMER Dritten Rechte – welcher Art auch immer – an dem LIZENZMATERIAL gewähren.
 7. Am PRODUKT wird durch Lizenzeinräumung über die ausdrücklich gestatteten Rechte an der Nutzung des LIZENZMATERIALS hinausgehend auch im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung kein Recht eingeräumt

- oder ein Rechtsverhältnis welcher Rechtsnatur auch immer begründet.
8. Der Objektcode darf nicht disassembliert werden. Ebenso ist es untersagt, auf sonstige Weise denselben oder Teile davon bzw die Programm- oder Datenbanklogik oder Teile des PRODUKTES, der Passworte, der Strukturen (auch der Datenbanken) zu rekonstruieren oder sonst – in welcher Form auch immer – Teile des PRODUKTES, etwa Routinen oder die Programmlogik etc, nachzuahmen. Jede Bearbeitung oder Änderung welcher Art auch immer des PRODUKTES ist untersagt. Ein Anspruch des LIZENZNEHMERS auf Bekanntgabe von Strukturen, Abspeicherungsmechanismen, Passworten oder Schnittstellen besteht auch nach Beendigung der Lizenzvereinbarung jedenfalls nicht.
 9. Die Übertragung der Lizenz im Zuge einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des LIZENZGEBERS möglich. Die Teilung einer Lizenz oder der Lizenzen, sind diese auch für mehrere Arbeitsplätze eingeräumt, ist nicht möglich.
 10. Die Lizenz gilt nur dann und nur so lange, als sämtliche urheberrechtlichen Hinweise oder sonstige Hinweise auf Schutzrechte des LIZENZGEBERS oder den LIZENZGEBER am oder im LIZENZMATERIAL verbleiben und sämtliche vom LIZENZGEBER im PROGRAMM oder den Ergebnissen, die durch Anwendung des PROGRAMMES erzielt werden, angebracht sind. Dies gilt auch für Hinweise auf den LIZENZGEBER, die nicht ausdrücklich als Urheberrechtsbezeichnung, mit einem Copyright-Vermerk oder sonstigem Hinweis versehen sind.
 11. Eine Verwendung des PROGRAMMES für Fremdprodukte, dh im Bereich von Schließanlagen etc, die nicht vom LIZENZGEBER oder mit diesem in welchem Beteiligungsmaß auch immer direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen stammen, ist untersagt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

III Schließberechtigungen, Bestellungen, Datensicherung etc

1. Der LIZENZNEHMER bestätigt, dass er über ausreichendes Know-how zur Anwendung

des LIZENZMATERIALS verfügt. Der LIZENZNEHMER trägt dafür Sorge, dass ausschließlich Personen mit entsprechender Fachkenntnis mit dem PROGRAMM arbeiten. Ihm ist bekannt, dass die unsachgemäße Anwendung (je nach lizenziertem Umfang des LIZENZMATERIALS) erhebliche nachteilige Folgen nach sich ziehen kann. Ebenso ist dem LIZENZNEHMER bekannt, dass der Zugriff durch Unbefugte (insbesondere in den Bereichen, in denen Bestellungen getätigt oder Schließberechtigungen festgelegt oder geändert werden können) den Missbrauch des LIZENZMATERIALS bis hin zum unbefugten Zutritt oder Zugriff oder Verweigerung berechtigter Zutritte oder Zugriffe oder sonstige Probleme eröffnen können. Der LIZENZNEHMER hat daher die Zugangsdaten besonders sorgfältig und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt zu verwahren. Der LIZENZGEBER trägt dafür Sorge, dass auch sonst keine wie immer gearteten Missbräuche des LIZENZMATERIALS stattfinden können. Der LIZENZNEHMER hat den LIZENZGEBER hinsichtlich sämtlicher nachteiligen Folgen aus unrichtiger oder unbefugter Inanspruchnahme bzw. Verwendung des LIZENZMATERIALS verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Der LIZENZGEBER bzw. die Unternehmen, an die Bestellungen, Anfragen etc. gerichtet oder weitergeleitet werden, sind nicht verpflichtet, die Berechtigung des Bestellers, Lieferadresse und sonstige Angaben welcher Art auch immer zu prüfen.

2. Jede Verwendung des LIZENZMATERIALS zu Auswertungen, denen gesetzliche Bestimmungen (etwa das Datenschutzgesetz) entgegenstehen, ist unzulässig. Generell dürfen allenfalls ermittelte Daten nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Verwendung finden.
3. Bei Bestellungen bleiben der LIZENZNEHMER bzw. der in der Bestellung angeführte Rechtsträger dem LIZENZGEBER bzw. dem Unternehmen, an das die Bestellung weitergegeben oder weitergeleitet wird, mindestens sechs Wochen im Wort. Die Annahme des Angebotes auf Vertragsabschluss erfolgt von Seiten des LIZENZGEBERS (bzw. dem jeweiligen Unternehmen) durch tatsächliche Annahme. Auf die Bestellung finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – und soweit nicht Abweichendes vereinbart ist – Katalogpreise

des LIZENZGEBERS Anwendung. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass der LIZENZGEBER ausschließlich zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefert und dass derartige Vertragsregelungen, Schablonen, Einkaufsbedingungen etc. des LIZENZNEHMERs (oder Vertragspartners) keine Anwendung finden.

4. Der LIZENZNEHMER ist zur täglichen Datensicherung auf einem zur sicheren Speicherung und zur Rückübertragung geeigneten Medium (zB DAT-Streamer) und zum Ausdruck des Datenbankinhalts sowie zur gesonderten Aufbewahrung verpflichtet.

IV Gewährleistungsumfang, Haftung

1. Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass das unveränderte und ausschließlich für vereinbarungsgemäße Zwecke verwendete LIZENZMATERIAL im Zeitpunkt der Übergabe die beschriebenen Funktionen gemäß Datenblatt für die lizenzierten Module im Wesentlichen erfüllen kann. Bei nicht vereinbarungsgemäßer oder unüblicher Verwendung ist jede Gewährleistung und Haftung des LIZENZGEBERS jedenfalls ausgeschlossen. Wurden Änderungen am LIZENZMATERIAL vorgenommen, erlischt jeder Gewährleistungs-/Haftungsanspruch.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Übergabe. Unter Übergabe ist das Datum der Übergabe des Datenträgers oder die sonstige Zurverfügungstellung des PROGRAMMES zu verstehen. Eine Gewährleistung über diesen Zeitraum hinaus findet nicht statt, treten allfällige Mängel auch erst später hervor.
3. Den LIZENZNEHMER trifft eine Rügeobliegenheit. Er hat allfällige Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab Auftreten bei sonstigem Rechtsverlust dem LIZENZGEBER schriftlich bekannt zu geben.
4. Bei Fehlerhaftigkeit des Datenträgers besteht ausschließlich Anspruch auf Ersatz desselben. Sonstige Rechtsfolgen welcher Art auch immer, insbesondere auch Verzugsfolgen hinsichtlich des PROGRAMMES bzw. des LIZENZMATERIALS treten nicht ein.
5. Der Gewährleistungsanspruch ist vorrangig auf Mängelbehebung, insbesondere durch Austausch des fehlerhaften Datenträgers oder durch Überarbeitung des PROGRAMMES beschränkt. Ist die Mängelbehebung innerhalb

angemessener Frist nicht möglich, ist der LIZENZNEHMER berechtigt, Preisminderung zu fordern oder bei wesentlichen Mängeln unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Lizenzvertrag zurückzutreten. Für das Vorliegen eines Mangels ist der LIZENZNEHMER beweispflichtig. Ein Gewährleistungsrückgriff findet nicht statt. Eine kumulative Inanspruchnahme mehrerer Grundlagen ist ausgeschlossen. Für allfällige Schäden aus oder in Zusammenhang mit einem Rücktritt des LIZENZNEHMERS haftet der LIZENZGEBER nicht.

6. Eine über obige Punkte hinausgehende Gewährleistung welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Die Regelungen über die Gewährleistung gelten auch für Rückgriffsansprüche, Schadenersatzansprüche oder Ansprüche aufgrund welcher Rechtsgrundlage auch immer, mit denen Forderungen, für die die Gewährleistung üblicherweise herangezogen wird, so insbesondere Mangelschäden, geltend gemacht werden.
7. Schadenersatzansprüche und Haftungen welcher Art auch immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Gewinnentgangs, Mangelfolgeschadens, Wiederherstellungskosten, Beschaffung von Ersatzprodukten etc sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte es – aus welchen Gründen immer – dennoch zu einer Haftung des LIZENZGEBERS kommen, ist diese jedenfalls mit dem Doppelten der Lizenzgebühren, die vom LIZENZNEHMER für das LIZENZMATERIAL tatsächlich entrichtet wurden, beschränkt. Laufende Lizenzzahlungen oder Wartungsgebühren sind hiebei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im letzten Jahr entrichtet wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die später als drei Monate nach Übergabe auftreten, wird jedenfalls abbedungen. Der LIZENZNEHMER hat allfällige Schäden innerhalb von fünf Werktagen ab Auftreten bei sonstigem Rechtsverlust dem LIZENZGEBER schriftlich bekannt zu geben. Sollten die Beschränkungen der Gewährleistung und Haftung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, werden die Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen des LIZENZGEBERS jedenfalls

umfangmäßig und betraglich auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß abgesenkt.

8. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sinngemäß auch für das Verhältnis des LIZENZNEHMERS zu einem allfälligen Vertragspartner, von dem er die Lizenz erworben hat (WIEDERVERKÄUFER). Eine kumulierte Inanspruchnahme von LIZENZGEBER und WIEDERVERKÄUFER ist ausgeschlossen.
9. Vorliegende Lizenzbedingungen gelten unabhängig von allfälligen sonstigen Vereinbarungen, insbesondere über den Einsatz von Schließanlagen des LIZENZGEBERS oder mit diesem verbundener Unternehmen. Insbesondere berechtigt ein allfälliger Mangel im Bereich des LIZENZGEGENSTANDES nicht zum Rücktritt vom Vertrag über allfällige Schließanlagen etc oder zur Ableitung sonstiger Rechtsfolgen hinsichtlich derselben. Vorliegendes LIZENZMATERIAL ist vollkommen eigenständig.
10. Wird der LIZENZGEBER von Dritten für Folgen der Anwendung des LIZENZMATERIALS durch den LIZENZNEHMER oder Dritte mit dessen Zustimmung, dessen Billigung oder da dieser die Anwendung nicht verhindert hat, in Anspruch genommen, hat ihn der LIZENZNEHMER in vollem Umfang verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.
11. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass keine wie immer geartete Haftung des LIZENZGEBERS für die fehlerhafte Vergabe von Schließberechtigungen oder deren Folgen, mögen diese auch durch Soft- oder Hardware-Fehler auftreten, besteht.
12. Die Verschlussicherheit, insbesondere im Bereich der Schließanlagen, kann nicht garantiert werden. Es wird auch keine wie immer geartete Gewährleistung oder Haftung hierfür übernommen.
13. Festgehalten wird, dass bei bestimmten Produkten (je nach technischer Ausgestaltung) die Sperre eines Identmediums erst wirksam wird, wenn diese Information (je nach technischer Ausgestaltung kann dies nicht zentral gesteuert werden) zur Schließanlage übertragen wird. Ein allfälliges Antwortverhalten des Systems ist von verschiedensten Faktoren abhängig. Für das Antwortverhalten kann daher auch keine

Gewährleistung oder Haftung übernommen werden.

V Information, Updates und Upgrades, Erweiterung der Lizenz, Umgebung

1. Ein Anspruch des LIZENZNEHMERs auf die Zurverfügungstellung von PATCHes, UPDATES (MINOR oder MAJOR RELEASEs), UPGRADES oder sonstigen Programmänderungen besteht aufgrund dieser Lizenzvereinbarung nicht. Zur Nutzung derselben bedarf es des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung.
2. Auch die Erweiterung der Lizenz bedarf stets einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem oder der schriftlichen Zustimmung des LIZENZGEBER(s).
3. Der LIZENZGEBER behält sich jederzeitige Änderungen, auch Funktionseinschränkungen, des PRODUKTs usw. vor. Der LIZENZGEBER kann darauf bestehen, dass der LIZENZNEHMER eine andere Programmversion und/oder PATCHES installiert.
4. Der LIZENZGEBER leistet keine wie immer geartete Gewähr für die Kompatibilität des PROGRAMMES im Rahmen der Software- und Hardware-Umgebung des LIZENZNEHMERs. Er stellt allerdings unverbindliche Angaben über typische Software- und Hardware-Umgebungen zur Verfügung. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Erwerb von UPDATES (insbesondere auch im Rahmen neuer Hardware-Umgebung) notwendig werden kann und dass Auf- und Abwärtskompatibilität im Rahmen welcher Hardware- und Software-Umgebung auch immer nicht zugesagt werden können.
5. Ein allfälliger Support ist nicht Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung. Ebenso wenig sind Einschulungen, Wartungen, PATCHES, UPDATES oder UPGRADES von dieser Lizenzvereinbarung umfasst.
6. Die Einspielung der Software, von PATCHES etc erfolgt stets auf eigene Gefahr und Kosten des LIZENZNEHMERs.

VI Eigentumsrechte

1. Das PRODUKT ist und bleibt wie das LIZENZMATERIAL ausschließliches Eigentum des LIZENZGEBERs. Ebenso werden die sonstigen Rechte des LIZENZGEBERs – wie insbesondere Urheberrechte oder weitere immaterielle Schutzrechte – durch diese Lizenzvereinbarung nicht berührt.
2. Der LIZENZNEHMER wird nicht Eigentümer des PRODUKTes bzw des LIZENZMATERIALs und erwirbt auch sonst keine wie immer gearteten Rechte – soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumt – an diesen.

VII Geheimhaltung, Treupflicht, Überprüfung

1. Der LIZENZNEHMER hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die vereinbarungsgemäße Nutzung des LIZENZMATERIALs sicherzustellen, das Hintanhalten von unbefugten Zugriffen, Vervielfältigung, wie überhaupt jeden Missbrauch und Verstoß gegen diese Lizenzvereinbarung zu verhindern. Der LIZENZNEHMER ist weiters verpflichtet, über die mit dem Unternehmen, den Geschäftsbeziehungen oder sonstigen geschäftlichen Belangen des LIZENZGEBERs in Zusammenhang stehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Der LIZENZNEHMER erklärt außerdem ausdrücklich und unwiderruflich, dass er – insbesondere zum eigenen oder fremden geschäftlichen Vorteil – keine wie immer gearteten Handlungen setzen wird, die auf den ihm zugänglich gemachten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen aufbauen oder die er sich solcherart zu Nutze macht. Er wird außerdem die Rechte des LIZENZGEBERs am PRODUKT nicht bestreiten oder gegen diese gerichtlich oder außergerichtlich ankämpfen.
2. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich ausdrücklich, absolutes Stillschweigen über die näheren Modalitäten dieser Lizenzvereinbarung, so auch über die Höhe der Lizenzgebühren zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mitteilungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gegenüber Behörden, so insbesondere Finanzbehörden,

zu erteilen sind. Soweit gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich bzw aufgrund anderer Regelungen erforderlich, kann auch anderen Organen des LIZENZNEHMERS, so insbesondere Aufsichtsorganen, Angabe im unabdingbar erforderlichen Ausmaß gemacht werden. Jede Mitteilung an potenzielle Kunden oder Konkurrenten des LIZENZGEBERS ist jedenfalls ausgeschlossen.

3. Soweit dem LIZENZNEHMER bekannt wird, dass in Rechte, insbesondere Eigentums- oder Urheberrechte, des LIZENZGEBERS eingegriffen wird, hat er unverzüglich alle maßgeblichen Schritte zur Abwehr zu ergreifen und den LIZENZGEBER über den Eingriff unverzüglich zu unterrichten. Er wird dem LIZENZGEBER alle ihm über den Eingriff zur Verfügung stehenden Informationen und Beweismittel überlassen.
4. Sollte der LIZENZGEBER den Verdacht haben, dass gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen wird, ist er berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person in Anwesenheit eines Vertreters des LIZENZNEHMERS überprüfen zu lassen. Stellt sich der Verdacht als berechtigt heraus, trägt der LIZENZNEHMER die Kosten dieser Überprüfung.

VIII Vertragsdauer

1. Die Einräumung der Lizenz erfolgt auf unbestimmte Dauer, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
2. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, die Lizenzvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der LIZENZNEHMER nicht innerhalb angemessener Frist nach Bekanntgabe eines relevanten Verstoßes gegen diese Vereinbarung oder sonstige wichtige Interessen des LIZENZGEBERS den Missstand, welcher als wichtiger Grund zu qualifizieren ist, beseitigt.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- die unbefugte Weitergabe des PROGRAMMS an Dritte,
- die Ermöglichung oder Duldung der Nutzung desselben durch Dritte,
- die Herstellung von Kopien des PROGRAMMS, soweit es sich nicht um

Sicherungskopien im Rahmen dieser Vereinbarung handelt,

- das vertragswidrige Herstellen von Kopien der Dokumentation,
- die Manipulation, das Disassemblieren, die Rekonstruktion etc des PRODUKTES oder Teilen desselben, so etwa der Programmlogik etc entgegen Punkt II.8.,
- die Übertragung der Lizenz ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des LIZENZGEBERS (Punkt II.9.),
- ein Verstoß gegen das Anbringen urheberrechtlicher Hinweise oder sonstiger Hinweise auf den LIZENZGEBER gemäß Punkt II.10.,
- Eröffnung eines Konkurs-, Ausgleichs-, Unternehmensreorganisationsverfahrens oder eines sonstigen diesen ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des LIZENZNEHMERS oder Abweisung entsprechender Anträge mangels Kostendeckung bzw Zahlungsunfähigkeit oder wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LIZENZNEHMERS, wodurch die Einleitung eines derartigen Verfahrens droht,
- bei Abschluss eines Wartungsvertrages oder ähnlicher Vertragsverhältnisse auch ein Verstoß gegen diesen Vertrag oder diese Verträge,
- ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung etc,
- ungerechtfertigte Verweigerung der Überprüfung oder ungerechtfertigte nicht vollständige Offenlegung der angeforderten Angaben bzw. ungerechtfertigte Verweigerung des Zutritts zu relevanten Räumlichkeiten oder Datenverarbeitungssystemen,
- Verstoß gegen sonstige Verpflichtungen gemäß Punkt VI.,
- Verwendung des PROGRAMMS in nicht kompatibler Hard- oder Software-Umgebung,
- Verwendung oder Zugangsermöglichung der Software an nicht geeignete oder nicht hinreichend geschulte bzw zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter,
- Verwendung des PROGRAMMS mit Fremdprodukten.

3. Im Falle der berechtigten Auflösung dieser Vereinbarung ist das LIZENZMATERIAL vom

LIZENZNEHMER unverzüglich zurückzustellen. Allfällige Kopien sind dauerhaft zu vernichten. Dem LIZENZGEBER ist umgehend die vollständige Zurückstellung bzw Vernichtung zu bestätigen. Auf allfällige Ansprüche des LIZENZGEBERS welcher Rechtsnatur auch immer hat die Auflösung keinen Einfluss. Ansprüche gegen den LIZENZGEBER bestehen bei Auflösung nicht. Gleichfalls bestehen keine Ansprüche gegen den LIZENZGEBER bei unberechtigter Auflösung, sofern er für sich den guten Glauben des Vorliegens eines Auflassungsgrundes in Anspruch nehmen kann. Es steht dem LIZENZGEBER frei, von seinem Auflösungsrecht ohne Einfluss auf seine Rechtsposition nicht Gebrauch zu machen.

- Die Regelungen des Punktes VI. gelten ebenso wie die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen über die Vertragsverletzung (Punkt X.) über die Dauer der Lizenzvereinbarung hinaus.
- Bei Beendigung einer Lizenzvereinbarung aus welchem Grund auch immer gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes VIII. 3.

IX Lizenzgebühr

Die Höhe der Lizenzgebühren wurde – gegebenenfalls mit einem Wiederverkäufer – gesondert vereinbart und ist an den unmittelbaren Vertragspartner zu entrichten.

Wiederkehrende (laufende) Lizenzgebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste des LIZENZGEBERS. Der LIZENZGEBER ist in der Gestaltung derselben nach unternehmerischem Ermessen frei. Die Lizenzgebühren werden unabhängig von der Erlassung einer Preisliste mindestens mit dem VPI 2000 (Basis: Monat des Erwerbs der Lizenz) wertgesichert. Schwankungen des Indizes um +/- 3 % bleiben unberücksichtigt.

X Vertragsverletzung

- Sollte in der Sphäre des LIZENZNEHMERS gegen Verpflichtungen aus der Lizenzvereinbarung (samt Allgemeinen Lizenzbedingungen) verstoßen werden oder überschreitet dieser die eingeräumte Lizenz, verpflichtet sich der LIZENZNEHMER ausdrücklich und unwiderruflich, an den LIZENZGEBER eine von einem Verschulden

und vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens unabhängige, nicht minderbare Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,- (Euro zehntausend) je Verstoß zu bezahlen.

- Das Recht auf Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens durch den LIZENZGEBER oder Dritte sowie sonstige Rechte desselben, insbesondere auch auf Auflösung dieses Lizenzvertrages, bleiben hievon unberührt.

XI Allgemeine Bestimmungen

- Es gilt materielles österreichisches Recht. Ausgenommen hievon sind allfällige Kollisions- oder Verweisungsnormen, insbesondere auch das UN-Kaufrecht.
- Subsidiär gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIZENZGEBERS.
- Der LIZENZNEHMER stimmt der Datenverarbeitung und -anwendung seiner Daten zu. Insbesondere nimmt er auch zur Kenntnis, dass aus Gründen der Fehlerbehebung, Fernwartung und Lizenzüberwachung der LIZENZGEBER einen externen Datenzugang zum PROGRAMM haben muss. Dieser ist auf Kosten des LIZENZNEHMERS herzustellen. Ein Widerruf dieser Zustimmung für die Zukunft ist jederzeit möglich. Bei Widerruf der Zustimmung endet die Lizenzvereinbarung unverzüglich. Im Übrigen gilt Punkt VIII. sinngemäß.
- Änderungen oder Ergänzungen der Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt für ein Abgehen von dieser Formvereinbarung.
- Die Vertragsparteien verzichten darauf, die vorliegende Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer, so etwa wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte, anzufechten oder die Anpassung zu begehren.
- Die mit der Errichtung und Durchführung der Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren oder Abgaben werden von beiden Vertragsparteien aus eigenem getragen.
- Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertrags-schablonen des LIZENZNEHMERS ist – soweit im Vertrag nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird – ausgeschlossen. Diese gelten auch nicht ergänzend.
- Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein

oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

9. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen, ebenso wie ihrem Zustandekommen oder ihrer Wirksamkeit, insbesondere auch der Wirksamkeit und dem Zustandekommen dieser Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Handelssachen für Wien.
10. Zustellungen gelten längstens 7 Tage nach Absenden als zugegangen, sofern sie an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet wurden. Bei E-Mail-Zustellung trifft den Beweis des Zugangs den Absender. Die rechtzeitige Postaufgabe oder Telefax-Absendung ebenso wie E-Mail-Übermittlung wahrt allfällige Fristen.
11. Der LIZENZNEHMER erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass der LIZENZGEBER ihn als Referenzkunden in welcher technischen Form und wem gegenüber auch immer, so insbesondere auch in allfälligen Werbeaussendungen, anführt.
12. Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des LIZENZGEBERS.
13. Der LIZENZNEHMER erklärt, Unternehmer im Sinn des Konsumentenschutzgesetz zu sein. Er haftet dem LIZENZGEBER für die Richtigkeit dieser Angabe.
14. Im Zweifel verstehen sich alle angeführten Beträge in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.